



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

AZ: 9 A 286/04 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

- Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Walliczek und Partner, Kampstraße 27, 32423 Minden-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer – ohne mündliche Verhandlung am 10.03.2006 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schrammen als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter insoweitiger Aufhebung von Ziffer 2 ihres Bescheides vom 13.07.2004 verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und der Kläger nicht nach Syrien abgeschoben werden darf.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte;

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt unter Wiederaufgreifen des Verfahrens die Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Gewährung von Abschiebungsschutz.

Er ist nach seinen Angaben syrischer Staatsbürger kurdischer Volkszugehörigkeit. Sein erster Asylantrag wurde mit Urteil des erkennenden Gerichts vom 07.05.2003 abgelehnt, da die Einreise auf dem Luftweg wie auch die Vorverfolgung nicht glaubhaft vorgetragen worden sei und auch die exilpolitischen Tätigkeiten, die der Kläger bereits im Erstverfahren entfaltet hatte, nach Einschätzung des Gerichts, nicht die Gefahr politischer Verfolgung nach sich zogen. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung war gleichfalls nicht erfolgreich.

Unter dem 17.06.2004 stellte der Kläger einen Folgeantrag und trug vor, er sei verantwortlich für die Kurdische Seite der Webseite www.karwan.de, für welche er Artikel regimekritischen Inhalts verfasst habe, auf Demonstrationen gegen das syrische Regime Fotos gefertigt habe, z.B. auf einer Demonstration in Belgien und im Berlin im März 2004. Zum Beweis überreichte er der Beklagten eine CD mit Aufnahmen betreffend die Unruhen vom März 2004, die über karwan.de verbreitet wurden, eine Videokassette mit Aufnahmen über die Teilnahme an Protestdemonstrationen und eine Diskette betreffend die Webseite karwan.de. Mit Bescheid vom 13.07.2004 lehnte die Beklagte den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso ab, wie den Antrag auf Abänderung der Feststellung zu § 53 AuslG. Das Vorbringen des Klägers führe nicht zu einer neuen für ihn günstigeren Sachlage, es sei nicht zu erwarten, dass die Webseite karwan.de eine solche Wirkung nach Syrien habe, dass den Verantwortlichen dieser Seite politische Verfolgung drohe.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 20.07.2004, eingegangen am selben Tage, hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben. Zur Begründung trägt er vor, es habe von Syrien aus 111 Zugriffe auf die Webseite karwan.de gegeben.

Das Gericht hat ein Gutachten des Europäischen Zentrums für kurdische Studien zu der Frage, welchen Inhalts die Veröffentlichungen des Klägers im Internet hatten, welche Folgen die Veröffentlichung und die Stellung des Klägers als verantwortlicher Redakteur der Webseite karwan.de für den Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien haben wird. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten vom 06.09.2005 verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 13.07.2004 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, festzustellen, dass die Voraussetzungen der §§ 51, 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den streitbefangenen Bescheid und vertritt insbesondere die Ansicht, zwar gehe auch sie aufgrund des Gutachtens davon aus, dass der Kläger politischer Verfolgung unterliegen werden, ein Wiederaufgreifen des Verfahrens und damit die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sei indes wegen der Sperrwirkung des § 28 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen. Aufgrund der Feststellungen im Erstverfahren sei nicht davon auszugehen, dass die Entscheidung, sich exilpolitisch zu betätigen einer schon im Herkunftsland gebildeten Überzeugung entspringe. Bei einer anderen Auslegung des § 28 Abs. 2 AsylVfG würde die Ausnahmeregelung zur Regel verkehrt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie auf die Erkenntnismittel der 9. Kammer zum Herkunftsland Syrien verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Über das Verfahren konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter, denn sein Vortrag zur Einreise auf dem Luftweg ist nicht glaubhaft. Der Kläger hat weder Flugunterlagen vorgelegt noch hat er seinen Asylantrag direkt auf dem Flughafen gestellt. Er hat auch keine ausreichenden Angaben gemacht, anhand derer sich seine Einreise auf dem Luftweg nachprüfen ließe. Sein Anspruch auf Gewährung von Asyl ist daher gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. § 26 a AsylVfG ausgeschlossen, da davon auszugehen ist, dass der Kläger über einen sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. Anlage 1 zu § 26 a Abs. 2 AsylVfG eingereist ist.

Der Kläger hat indessen gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und einen

Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, denn er trägt innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG neue Tatsachen vor, die die Sachlage nachträglich zu seinen Gunsten ändern.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, denn er wird mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Syrien politischer Verfolgung unterliegen und auch § 28 Abs. 2 AsylVfG schließt seinen Anspruch nicht aus.

Politisch verfolgt ist derjenige, der wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung oder vergleichbarer individueller dauerhafter Merkmale Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Repressalien begründet befürchtet (vgl. BVerfG, B. v. 01.07.1987, 2 BvR 478, 962/96, BVerfGE 76, 143 [157 f.]; B. v. 10.07.1989, 2 BvR 502, 1000, 961/86, BVerfGE 80, 315 [333 ff.]; BVerwG, U. v. 08.11.1983, BVerwGE 68, 171 [173]). Der Verfolgungsbegriff des § 60 Abs. 1 AufenthG stimmt bis auf die nichtstaatliche Verfolgung i. S. v. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsgutes sowie des politischen Charakters der Verfolgung mit Art. 16 a GG überein (BVerwG, U. v. 18.01.1994, 9 C 49.92, DÖV 1994, S. 479, 482). Die Entscheidung über den Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG folgt daher bis auf den Umstand, dass auch selbstgeschaffene - subjektive - Nachfluchtgründe berücksichtigungsfähig sind, den selben Grundsätzen wie die Entscheidung über das Asylbegehren nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Dem Kläger steht Abschiebungsschutz zu, weil er sich auf einen erheblichen Nachfluchtgrund berufen kann. Abschiebungsschutz ist zu gewähren, weil dem Kläger aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit bei seiner Rückkehr eine asylerbliche Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Nach Syrien abgeschobene Asylbewerber müssen sich bei ihrer Einreise Verhören durch syrische Sicherheitskräfte unterziehen. Diese allein sind zwar noch kein Anlass zur Annahme einer politischen Verfolgung. Eine Ausnahme besteht jedoch dann, wenn besondere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, bei den syrischen Behörden den Verdacht zu begründen, dass sich die Betroffenen im Ausland gegen das syrische Regime politisch betätigt haben. Nach der Auskunftslage versuchen die syrischen Geheimdienste die exilpolitischen Organisationen und Persönlichkeiten in Deutschland auszuforschen (DOI an VG Wiesbaden vom 27.01.2003; Hajo/Savelsberg an VG Magdeburg vom 16.01.2005; AA an VG Magdeburg vom 09.08.2004), und es existieren Namenslisten über gesuchte Personen (AA an VG Magdeburg vom 09.08.2004). Zumindest bei öffentlichkeitswirksamen exilpolitischen Tätigkeiten gehen die dem Gericht vorliegenden Quellen übereinstimmend davon aus, dass die syrischen Geheimdienste diese Tätigkeiten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Kenntnis nehmen und die betreffende Person bei ihrer Rückkehr deshalb mit Repressionen rechnen muss (DOI an VG Wiesbaden vom 27.01.2003, S. 15; AA, LB. vom 13.12.2004, S. 18;

Hajo/Savelsberg an VG Magdeburg vom 16.01.2005). Bei solchen Aktivitäten ist dem syrischen Geheimdienst gleichgültig, ob der Betreffende diese lediglich ausübt, um als Asylberechtigter oder politischer Flüchtling anerkannt zu werden (DOI an VG Wiesbaden vom 27.01.2003; Hajo/Savelsberg an VG Magdeburg vom 16.01.2005). Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger jedenfalls wegen seiner Stellung als verantwortlicher Redakteur der Webseite karwan.de bei seiner Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen wird. Entgegen der ursprünglichen Einschätzung der Beklagten kommt das vom Gericht eingeholte Gutachten überzeugend zu dem Schluss, dass die Stellung als verantwortlicher Redakteur dieser Webseite nach Syrien hineinwirkt und die dort veröffentlichten Beiträge dort als verfolgungsrelevant betrachtet werden. Vor dem Hintergrund der oben geschilderten Erkenntnislage ist diese Einschätzung der Gutachter plausibel. Zudem ist das Internet bzw. werden diejenigen Seiten, die sich aus oppositioneller Sicht mit der Situation in Syrien beschäftigen, von den syrischen Stellen überwacht. Die syrische Regierung empfindet diese Websites als Gefährdung. Im 1. Kanal des syrischen Staatsfernsehens wurde diesen Internetseiten am 12.03.2004 sogar die Mitschuld an den Märzunruhen in Syrien gegeben (Hajo/Savelsberg an VG Magdeburg vom 16.01.2005, S. 4). Zur Überzeugung des Gerichts ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der syrische Geheimdienst den Kläger als Redakteur der Webseite identifiziert hat, denn der Name des Klägers ist dort ausweislich des auch insoweit überzeugenden Gutachtens zu ersehen. Der Kläger wird zur Überzeugung des Gerichts bei einer Rückkehr nach Syrien wegen dieser Veröffentlichung erheblichen Repressionen ausgesetzt sein.

Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt im Falle des Klägers die Regel des § 28 Abs. 2 AsylVfG, wonach ein Ausländer im Asylfolgeverfahren Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr erhält, nicht zur Anwendung. Die mit dem Zuwanderungsgesetz eingeführte Vorschrift verfolgt den Zweck, Ausländern den Anreiz zu nehmen, nach abgeschlossenen Asylverfahren aufgrund neu geschaffener Nachfluchtgründe ein weiteres Asylverfahren zu betreiben, um damit zu einem dauernden Aufenthalt zu gelangen (BT-Drucksache 15/420, S. 109 f.). Aus der Begründung des Gesetzentwurfes folgt, dass mit der Regelung die sog. „asylunwürdigen“ Verhaltensweisen der sog. „risikolosen Verfolgungsprovokation“ aus dem sicheren Aufenthaltsstaat heraus getroffen werden sollen. Der betroffene Personenkreis soll zwar im Hinblick auf den weiter bestehenden subsidiären Schutz des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht schutzlos gestellt werden. Er soll jedoch in seinem aufenthaltsrechtlichen Status schlechter gestellt werden, weil derartige das Schutzbedürfnis hervorrufende Verhaltensweisen rechtspolitisch missbilligt werden. Wie bereits der Wortlaut der Vorschrift zeigt, soll das jedoch nicht für alle Fälle selbstgeschaffener Nachfluchtgründe gelten. Zu Gunsten des Ausländers, der seinen Folgeantrag auf subjektive Nachfluchtgründe stützt, kann nur in der Regel keine Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG getroffen werden. Von dieser Regel ist unter Berücksichtigung der systematischen Stellung des § 28 Abs. 2 AsylVfG zu § 28 Abs. 1 AsylVfG jedenfalls dann eine Ausnahme zu machen, wenn der Ausländer bereits im

Erstverfahren exilpolitisch aktiv gewesen ist und das Erstverfahren lediglich da erfolglos geblieben ist, weil seine damals gezeigte exilpolitische Betätigung lediglich ein niedrigeres Profil aufwies und er nach Abschluss seines ersten Asylverfahrens diese Betätigung fortgesetzt und mit der Folge gesteigert hat, dass nunmehr eine beachtlich wahrscheinliche Gefahr politischer Verfolgung besteht (vgl. hierzu: VG Göttingen, U. v. 02.03.2005, 4 A 38/03, Asylmagazin 2005, 37). Der Kläger ist bereits vor Abschluss des Erstverfahrens exilpolitisch tätig gewesen. Er hat an mehreren Demonstrationen mit regimekritischen Äußerungen, an Veranstaltungen kurdischer Oppositionsparteien teilgenommen und er Flugblätter regimekritischen Inhalts verteilt. Diese politische Betätigung hat er nach Abschluss des Erstverfahrens fortgesetzt und - wie bereits ausgeführt - in erheblicher Weise gesteigert, so dass nunmehr eine beachtliche wahrscheinliche Gefahr politischer Verfolgung bei seiner Rückkehr nach Syrien besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG; diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird ✓
Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.



Schrammen

Ausgefertigt:

(Stempel) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle